**Stadt Leverkusen**

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-20-06-kr
**Dezernat/Fachbereich/AZ**

Antrag Nr. 1601/2012

04.06.12
**Datum**

| **Beratungsfolge** | **Datum** | **Zuständigkeit** | **Behandlung** |
|---|---|---|---|
| **Bürger- und Umweltausschuss** | 06.06.2012 | Beratung | öffentlich |
| **Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II** | 19.06.2012 | Beratung | öffentlich |
| **Finanzausschuss** | 25.06.2012 | Beratung | öffentlich |
| **Rat der Stadt Leverkusen** | 02.07.2012 | Entscheidung | öffentlich |

**Betreff:**

Wiedereröffnung Bürgerbüro Opladen
- Antrag der OP-Fraktion vom 22.05.12
- Stellungnahme der Verwaltung vom 31.05.12 (s. Anlage)

Dez. III-1-0-16-sö
Dez. III – Frau Söllner
☎ 88 33

31.05.2012

01
- über Herrn Beigeordneten Stein — gez. Stein
- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn — gez. Buchhorn

**Wiedereröffnung Bürgerbüro Opladen**
- **Antrag der OP-Fraktion vom 22.05.2012**
- **Nr. 1601 / 2012**

Über die Höhe der durch eine Wiedereröffnung der Meldestelle Opladen entstehenden einmaligen und dauerhaften Kosten können derzeit noch keine konkreten Angaben gemacht werden.

Die erforderlichen Räumlichkeiten wären zu bestimmen und herzurichten, die benötigten personellen Ressourcen sind durch einfache Reduzierung des Personaleinsatzes im Bürgerbüro Stadtmitte nicht zu kompensieren.

Ein dezentrales Serviceangebot führt gegenüber einem zentralen Angebot zu höheren Kosten. Hierauf wurde im Rahmen der Schließung der Meldestelle Opladen von der Verwaltung bereits wiederholt hingewiesen. Die entsprechenden Aussagen haben unverändert Bestand. Die mit der Schließung der Meldestelle Opladen und Einführung der neuen Personalausweise neu geschaffene Organisation im Fachbereich Bürgerbüro hat sich zudem außerordentlich bewährt.

Das Verwaltungsgericht Köln hat in seinen Entscheidungsgründen zu seinem Urteil vom 25.04.2012 in der Sache „Bürgerbegehren gegen den Ratsbeschluss vom 06.12.2010 zur Schließung des Bürgerbüros Opladen“ darauf hingewiesen, dass Bürgerbegehren über die innere Organisation der Verwaltung ausgeschlossen sind und die Schließung des Bürgerbüros Opladen dazu gehöre.

Das Verwaltungsgericht Köln führt im Weiteren aus, dass der Begriff der „inneren Organisation der Gemeindeverwaltung“ die traditionellen Gegenstände der Organisationsgewalt und Geschäftsleitungsgewalt umfasst, deren Ausübung durch fachlich-technische Zweckmäßigkeitserwägungen der Behördenleitung bestimmt wird.

Auch der Umstand, so das Verwaltungsgericht in seinen weiteren Entscheidungsgründen, dass nicht der Oberbürgermeister, sondern der Rat über die Schließung der Nebenstelle im Rahmen der Entscheidung über eine Vielzahl von Sparvorschlägen entschieden hat, bedeutet nicht, dass eine Angelegenheit der äußeren Verwaltung gegeben ist. Denn auch im Gewande einer Haushaltskonsolidierungsmaßnahme bleibt es eine dem Oberbürgermeister

zustehende Organisationsentscheidung. Diese hätte ihm der Rat gegen seinen Willen auch nicht entziehen können.

Folglich war eine Auseinandersetzung des Gerichts mit der von der Verwaltung bezifferten Einsparsumme unerheblich. Es ist daher unzulässig, diese fehlende Auseinandersetzung als zwingenden Grund für eine Wiedereröffnung der Meldestelle Opladen zu betrachten bzw. hieraus den Schluss zu ziehen, dass die von der Verwaltung ermittelte Einsparsumme fehlerhaft sei.

Der Vorwurf der Täuschung des Rats durch die Verwaltung (Abs. 5 der Antragsbegründung) wird ausdrücklich zurückgewiesen.

gez. Reudenbach
Bürgerbüro